Praktikanten aus dem Ausland

Ermöglichen Sie ausländischen Studierenden die Absolvierung Ihres Pflichtpraktikums in Ihrem Unternehmen oder Betrieb. Die entsprechenden Informationen zum Visums- und Aufenthaltsrecht finden Sie hier.

Sie möchten Studierenden aus dem Ausland die Möglichkeit bieten, in Ihrem Unternehmen oder Betrieb ein Praktikum zu absolvieren? Dies ist möglich, solange die visa- und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Kommen die Praktikantinnen und Praktikanten aus der EU oder dem EWR, können sie ohne weitere Einschränkungen beschäftigt werden. Hier gelten die gleichen arbeitsrechtlichen Regelungen wie für deutsche Praktikantinnen und Praktikanten.

Für den Fall, dass Studierende aus Nicht-EU-Staaten einreisen möchten, um in Deutschland ein studienbezogenes Praktikum zu absolvieren, ist in der Regel ein **Aufenthaltstitel** erforderlich. Mit der **Aufenthaltserlaubnis** zum Zweck des Praktikums können zum Beispiel Drittstaatsangehörige als

Praktikantinnen und Praktikanten bis zu 6 Monate ohne Zustimmung der **Bundesagentur für Arbeit** beschäftigt werden.

Lesen Sie mehr über das **Visum zur Absolvierung eines studienbezogenen Praktikums EU**.

Weitere Informationen im Web

Bundesagentur für Arbeit (BA)

Informationen zur Arbeitsmarktzulassung

Seite drucken

Sie haben Fragen?

Lassen Sie sich zum Thema Fachkräftegewinnung im Ausland beraten. Unsere Fachleute helfen Ihnen gerne weiter.

Mehr zu den verschiedenen Kontaktmöglichkeiten erfahren Sie durch Klick auf die Symbole.

E-Mail

Hotline

FAQ

FAQ